

Im Rahmen des MV-Schutzfonds werden neben den Wirtschaftssoforthilfen, von denen auch Kunst- und Kulturträger profitieren können, mit heutigem Kabinettsbeschluss weitere Hilfsprogramme speziell für den Bereich Kunst und Kultur sowie allgemeine und politische Weiterbildung und Gedenkstätten aufgelegt. Noch sind nicht alle Details der Umsetzung abschließend geklärt, wir informieren aber regelmäßig unter www.kultur-mv.de.

SOFORTHILFEN KUNST UND KULTUR SOWIE ALLGEMEINE UND POLITISCHE WEITERBILDUNG UND GEDENKSTÄTTEN („MV-SCHUTZFONDS KULTUR“)

Aufgrund der behördlichen Anordnungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus mussten zahlreiche kulturelle Einrichtungen, Begegnungsstätten, Theater, Museen, Musik- und Jugendkunstschohlen, Bibliotheken usw. schließen bzw. ihre Angebote und Aktivitäten deutlich reduzieren sowie Veranstaltungen und Projekte absagen.

Die Umsetzung zahlreicher im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beantragten oder bewilligten Vorhaben und die Durchführung von Veranstaltungen, Projekten u. a. in der weiteren Kunst- und Kulturszene des Landes Mecklenburg-Vorpommern kann nicht bzw. nicht wie geplant stattfinden. Ihre Finanzierung ändert sich zum Teil grundlegend, Einnahmeverluste und Änderung der Ausgaben sind zu verzeichnen.

Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds Kultur ermöglichen die Fortsetzung künstlerischer Tätigkeiten. Insgesamt dienen die Maßnahmen des MV-Schutzfonds Kultur dazu, nach der Corona-Krise drohende kulturelle Leerstellen zu vermeiden und einen möglichst nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

Der MV-Schutzfonds für Kunst und Kultur sowie allgemeine/politische Weiterbildung und Gedenkstätten umfasst Hilfen in Höhe **von insgesamt 20 Mio. Euro** in mehreren Säulen:

Säule 1: institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie gefördert werden (3,5 Mio. Euro)

Säule 2: Träger mit gemeinnützigen Projekten in der Kulturförderung (3,8 Mio. Euro)

Säule 3: Träger mit gemeinnützigen Projekten außerhalb der Kulturförderung (1,5 Mio. Euro)

Säule 4: Überbrückungsstipendien (3 Mio. Euro)

Säule 5: Träger der allgemeinen und politischen Weiterbildung (600 T€)

Säule 6: Träger der Gedenkstättenarbeit (200 T€)

Darüber hinaus ist eine Reserve für aktuell noch nicht bezifferbare, aber anfallende Bedarfe der Säulen 1-6 geplant. Da davon auszugehen ist, dass zahlreiche Veranstaltungen, Festivals, Konzerte etc. über einen längeren Zeitraum nicht stattfinden werden und teilweise jetzt bereits abgesagt sind, wurden 7,4 Millionen Euro als Reserve vorgesehen.

Säule 1: institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie gefördert werden (insbesondere Deutsches Meeresmuseum, Historisch Technisches Museum Peenemünde, Pommersches Landesmuseum, Künstlerhaus Lukas, Technisches Landesmuseum, Stiftung Mecklenburg, Ernst-Barlach-Stiftung)

Unabhängig vom MV-Schutzfonds Kultur hat das Land allen Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können. Institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen, die in Analogie vom Land M-V gefördert werden, werden daher weiter im Rahmen der Kulturförderung des Landes M-V unterstützt. Ergänzend zur Kulturförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds Kultur möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. coronabedingte Ausgaben entstehen, auszugleichen. Voraussetzung ist eine angemessene, an der Leistungsfähigkeit orientierte Beteiligung der weiteren Träger.

Einnahmeausfälle (z.B. aus Eintrittsgeldern oder fehlenden Teilnahmebeiträgen) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan oder einer Hochrechnung des Wirtschaftsplans für das Haushaltsjahr (Bevilligungszeitraum) als Plan-Ist-Vergleich darzustellen. Insofern sind die ursprünglichen, institutionell bewilligten Planansätze Vergleichsmaßstab. Der Nachweis ist in Form und Inhalt entsprechend der schon institutionell beschiedenen und praktizierten Vorlage- und Berichtspflichten zu erbringen. Damit können zum einen ohnehin zu erbringende institutionelle Nachweise ohne erheblichen Mehraufwand für die betroffenen Einrichtungen genutzt werden, zum anderen ist eine umfassende Bewertung im Kontext des gesamten Haushaltsjahres und der gesamten Einrichtung möglich.

Als zuwendungsfähig gelten Ausgaben für nur teilweisen oder nicht durchgeführten Betrieb der Einrichtung aufgrund der Schließung infolge behördlicher Anordnung werden im Rahmen der gewährten Zuwendungen gemäß Landeshaushaltsordnung M-V, gegebenenfalls Kultur-

förderrichtlinie M-V und Förderpraxis der allgemeinen Kulturförderung als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt, soweit sie ohne die Corona-Krise zuwendungsfähig gewesen wären und unvermeidbar sind. Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Schließung des Betriebs der Einrichtung stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60% des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds.

Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreichung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben. Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- betriebliche Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflichten
- Auffangkonzepte für temporäre Einzelveranstaltungen
- Terminverschiebungen bei Einzelmaßnahmen wie bspw. Sonderausstellungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
- Hilfsprogramm der GEMA

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt im Rahmen der jährlichen Verwendungsnachweisprüfung der institutionellen Förderung.

Zum Verfahren können Nachfragen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Tel. 0385 – 588 7410 oder m.emmerlich@bm.mv-regierung.de gerichtet werden.

Säule 2: Träger mit gemeinnützigen Projekten in der Kulturförderung (Einrichtungen, die im laufenden Jahr eine Kulturförderung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erhalten)

Unabhängig vom MV-Schutzfonds Kultur hat das Land allen Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung (Projektumsetzung) durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können. Vorhaben, die in der

Kulturförderung des Landes M-V beantragt oder bewilligt wurden, werden daher unter nachfolgenden Voraussetzungen weiter im Rahmen der Kulturförderung des Landes MV unterstützt. Ergänzend zur Kulturförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds Kultur (Billigkeitsleistungen) möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. die nachfolgend genannten Ausgaben entstehen, auszugleichen.

Als zuwendungsfähig gelten Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte aufgrund der Absage von Veranstaltungen und Projekten infolge behördlicher Anordnung. Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Absage oder zulässigen Änderung eines Vorhabens stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60% des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds. Einnahmeausfälle (z.B. aus fehlenden Teilnehmerbeiträgen, Eintrittsgeldern) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan darzustellen. Auf Basis dieser Neukalkulation des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V über den Änderungsantrag. Eine ggf. erforderliche Kompensation über zusätzliche Zuwendungsmittel des Landes kommt in Betracht, wenn ein erhebliches Landesinteresse begründet ist. Darüber hinaus bleiben die Mitteilungspflichten zu Einnahmeausfällen unberührt. Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreichung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben. Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- (teilweise) Änderung des Projekts / Auffangkonzeppte für temporäre Veranstaltungen (Änderungsantrag ist mit vorzulegen)
- spätere Durchführung des Projekts / Terminverschiebungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
- Hilfsprogramm der GEMA

Der Zuwendungsempfänger erklärt mit Einreichung des Änderungsantrages beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur schriftlich, dass er seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat, das heißt alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden. Auf die vorläufige Rückzahlung der zurzeit nicht benötigten, bereits ausgezahlten Zuwendungsmittel durch den Zuwendungsempfänger kann in Ausübung des Ermessens verzichtet werden (inklusive Zinsverzicht) bzw. der Ausgabezeitraum verlängert werden. Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen. Diese Ausnahmen finden für alle Zuwendungsempfänger Anwendung, deren Förderung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag 11.03.2020 (Posteingang) vorgelegen hat.

Ihre Änderungsanträge richten Sie an die Kulturabteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Weitere Informationen erhalten Sie beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Tel. 0385 – 588 7033. Bitte senden Sie Ihre Anfrage gerne auch per E-Mail an C19-WKL@bm.mv-regierung.de, Sie erhalten dann so schnell wie möglich eine Rückmeldung.

Säule 3: Träger mit gemeinnützigen Projekten außerhalb der Kulturförderung (Träger, die im laufenden Jahr **keine** Kulturförderung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erhalten)

Kunst- und Kulturschaffende, die nicht unter Säule 2 dieser Regelung fallen, können gleichwohl Hilfe aus dem MV-Schutzfonds Kultur erhalten. **Der Fonds leistet für den Kulturbereich allen ehrenamtlich engagierten Menschen und gemeinnützigen Einrichtungen** sowie Trägern, soweit sie gemeinnützige Projekte durchführen (ohne gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts zu sein) Hilfe, um die **Funktionsfähigkeit der in diesem Bereich tätigen Vereine**, Stiftungen und anderen Organisationen u.a. zu erhalten. Die Hilfe aus dem MV-Schutzfonds Kultur unterliegt nachstehenden Voraussetzungen, die in noch zu erlassenden Vollzugshinweisen in Kürze konkretisiert werden.

1. **Antragsberechtigte**

Hilfe aus dem MV-Schutzfonds Kultur steht allen juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts offen, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzbedrohende Lage geraten sind, soweit nicht bspw. Bundesmittel, Mittel des Wirtschaftsministeriums M-V, Mittel der Ehrenamtsstiftung M-V, Kurzarbeitergeld, Versicherungen, Hilfsprogramm der GEMA und weitere Hilfen oder Entlastungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise in Anspruch genommen werden können. Diese sind vorrangig zu nutzen. Der Gemeinnützigkeits-

status im Sinne des Steuerrechts ist für die Antragstellung im Rahmen des MV-Schutzfonds Kultur nicht maßgeblich. Einrichtungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand bzw. in kommunaler Trägerschaft haben zunächst alle Anstrengungen zu unternehmen, mit den ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen bzw. zur Verfügung stehenden eigenen oder sonstigen Mitteln oder zusätzlichen Hilfen der Träger die Folgen der Krise abzufedern. Nicht antragsberechtigt nach Säule 3 sind institutionell geförderte Einrichtungen und Einrichtungen mit einer Sonderförderung.

2. Leistungsgegenstand - umfasster Zeitraum

Gegenstand des Antrags auf Hilfeleistung aus dem MV-Schutzfonds Kultur können solche Belastungen und Schäden sein, deren Entstehungsgrund nicht vor dem 11.03.2020 liegt (z. B. Konzertabsage am 15.03.2020).

3. Antragshöhe

Mittel können in der Höhe beantragt werden, die zwingend erforderlich ist, um die existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder existenzbedrohliche Liquiditätsengpässe abzuwenden.

4. Vom MV-Schutzfonds Kultur erfasste Belastungen / Schäden

Finanziert bzw. kompensiert werden können über den MV-Schutzfonds Kultur insbesondere folgende Ausgaben bzw. Belastungen:

- Personalausgaben
- Ausfallhonorare bis zu 60% des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgeltes
- Fehlende Liquidität für rechtsverbindlich zu leistende Zahlungen, insbesondere:
 - laufende Miete und Betriebskosten sowie Leasingkosten
 - Wartungskosten (soweit eine gesetzliche Wartungspflicht besteht oder die Wartung zur Erhaltung von allgemein- bzw. branchenüblichen Gewährleistungsrechten / Garantieleistungen erforderlich ist)
 - Künstlersozialkasse
 - Pflichtversicherungen und sonstige Versicherungen, die wirtschaftlich und sachlich notwendig sind
- Zusatzkosten durch den verzögerten Abschluss von Aufträgen
- Kosten für die Vorbereitung der Durchführung ausfallender Veranstaltungen, Projekte usw.
- Einnahmeausfälle

5. Anzeigepflicht

Der Antragsteller/Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern.

6. Schadensminderungspflicht

Der Antragsteller hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- (teilweise) Änderung des Projekts / Auffangkonzeppte für temporäre Veranstaltungen
- spätere Durchführung des Projekts / Terminverschiebungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz
- Hilfsprogramm der GEMA

7. Verfahren und Rechtgrundlage

Die Antragstellung erfolgt auf einem in Kürze bereitgestellten Antragsformular. Die Bewilligungsbehörde prüft die zweckentsprechende Verwendung der Mittel stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Nicht benötigte Mittel oder Mittel, die aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erlangt wurden, sind einschließlich Zinsen zurückzahlen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens dem Grund und der Höhe nach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse grundsätzlich in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Das Verfahren richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V), nach der Landeshaushaltsordnung M-V nebst deren Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen und noch ergehenden Vollzugshinweisen.

8. Antragstellung / Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. **Der Antrag wird in Kürze bereitgestellt.** Wir informieren dann über www.kultur-mv.de. Weitere Informationen erhalten Sie beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Tel. 0385 – 588 7033. Bitte senden Sie Ihre Anfrage gerne auch per E-Mail an C19-WKL@bm.mv-regierung.de, Sie erhalten dann so schnell wie möglich eine Rückmeldung.

Säule 4: Überbrückungsstipendien

Durch die Absage von Engagements und Projekten sind viele Einzelkünstlerinnen und Einzelkünstler in Existenznot geraten. Für die Hilfen zum Lebensunterhalt steht ihnen die Grundsicherung nach Arbeitslosengeld II mit erleichtertem Verfahren zur Verfügung. Die Zuwendung in Form eines Stipendiums verfolgt einen darüber hinausgehenden Zweck.

Es liegt im erheblichen Landesinteresse, das Aufrechterhalten der künstlerischen Fertigkeiten von Künstlerinnen und Künstlern auch jenseits der Öffentlichkeit (z. B. durch Recherchieren, Üben, Proben, Trainieren, Entwicklung neuer kreativer Ansätze) zu ermöglichen, bis die Öffentlichkeit wieder durch Projekte, Veranstaltungen oder Engagements einbezogen werden kann. Kulturschaffende sollen befähigt werden, die aktuelle Situation kreativ zu nutzen für ihre künstlerische Weiterentwicklung, die Erarbeitung zukunftsweisender Konzepte und sinnstiftender Formate sowie im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zum Weiterdenken bestehender Strukturen (Überbrückung). Mithilfe des Stipendiums soll der hierfür notwendig materielle Rahmen geschaffen werden (z. B. für den Erwerb von Werkzeugen, Material und Fachliteratur). Dem Antrag ist daher eine Beschreibung des künstlerischen Vorhabens beizufügen.

Antragsberechtigt sind freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die ihren Erstwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. Der Antrag an das Einwohnermeldeamt muss vor dem 11.03.2020 gestellt und daraufhin positiv beschieden worden sein.

Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums ist die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss vor dem 11.03.2020 gestellt worden sein. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wird im Härtefall ein Stipendium gewährt. Ein Härtefall kann vorliegen bei Künstlerinnen und Künstlern, die eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht nachweisen können, aber dennoch professionell und selbständig tätig sind. Der Nachweis über die künstlerische Tätigkeit ist durch die Mitgliedschaft in einer künstlerischen Vereinigung oder einen vergleichbaren Beleg zu erbringen. Sofern jemand bereits Unterstützung aus den Wirtschaftssoforthilfen erhält, ist die Gewährung eines Stipendiums ausgeschlossen.

Der Antragsteller hat folgende Nachweise und Erklärungen zu erbringen:

- Nachweis der Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse oder im Härtefall Nachweis der Mitgliedschaft in einer künstlerischen Vereinigung oder vergleichbarer Beleg der professionellen und selbständigen Tätigkeit

- Erklärung des Wegfalls eines oder mehrerer Projekte, Veranstaltungen oder Engagements in wesentlichem Umfang aufgrund der Corona-Krise und schriftliche Versicherung zum krisenbedingten Wegfall
- schriftliche Versicherung, dass keine anderweitigen Mittel für den Antragsgegenstand zur Verfügung stehen
- Beschreibung der beabsichtigten künstlerischen Tätigkeiten, denen das Stipendium dienen soll

Das Stipendium wird in Form eines Arbeitsstipendiums als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetrag in Höhe von 2.000 Euro gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch formlosen Sachbericht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Zuwendung auf dem Konto des Antragstellers nachzuweisen. Mittel, die aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erlangt wurden, sind einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern. **Der Antrag wird in Kürze bereitgestellt.** Wir informieren dann über www.kultur-mv.de. Weitere Informationen erhalten Sie beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Tel. 0385 – 588 7033. Bitte senden Sie Ihre Anfrage gerne auch per E-Mail an C19-WKL@bm.mv-regierung.de, Sie erhalten dann so schnell wie möglich eine Rückmeldung.

Säule 5: Träger der allgemeinen und politischen Weiterbildung

Das Land hat den Trägern der allgemeinen und politischen Weiterbildung zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung (Projektumsetzung) durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können. Vorhaben, die über das Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (WBFöG) beantragt oder bewilligt wurden, werden daher unter nachfolgenden Voraussetzungen weiter im Rahmen der Weiterbildungsförderung des Landes MV unterstützt.

Ergänzend zur Weiterbildungsförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds (Billigkeitsleistungen) möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. die nachfolgend genannten Ausgaben entstehen, auszugleichen.

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte aufgrund der Absage von Veranstaltungen und Projekten infolge be-

hördlicher Anordnung anerkannt. Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Absage oder zulässigen Änderung eines Vorhabens stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60% des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds. Einnahmeausfälle (z.B. aus fehlenden Teilnehmerbeiträgen, Eintrittsgeldern) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan darzustellen. Auf Basis dieser Neukalkulation des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Änderungsantrag. Eine ggf. erforderliche Kompensation über zusätzliche Zuwendungsmittel des Landes kommt in Betracht, wenn ein erhebliches Landesinteresse begründet ist. Darüber hinaus bleiben die Mitteilungspflichten zu Einnahmeausfällen unberührt.

Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreichung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben. Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- (teilweise) Änderung des Projekts / Auffangkonzeppte für temporäre Veranstaltungen (Änderungsantrag ist mit vorzulegen)
- spätere Durchführung des Projekts / Terminverschiebungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz

Der Zuwendungsempfänger erklärt mit Einreichung des Änderungsantrages schriftlich, dass er seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat, das heißt alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden. Auf die vorläufige Rückzahlung der zurzeit nicht benötigten, bereits ausgezahlten Zuwendungsmittel durch den Zuwendungsempfänger kann in Ausübung des Ermessens verzichtet werden (inklusive Zinsverzicht) bzw. der Ausgabezeitraum verlängert werden.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen. Diese Ausnahmen finden für alle Zuwendungsempfänger Anwendung, deren För-

derung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag 11.03.2020 (Posteingang) vorgelegen hat.

Der Änderungsantrag ist an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zu richten. Dieses entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens dem Grund und der Höhe nach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung für die Durchführung von Maßnahmen der allgemeinen und politischen Weiterbildung M-V und den weiteren einschlägigen Regelungen des Landes M-V.

Weitere Informationen erhalten Sie zunächst bei der Landeszentrale für politische Bildung unter 0385-588-17951.

Säule 6: Träger der Gedenkstättenarbeit

Unabhängig vom MV-Schutzfonds Kultur hat das Land auch den Gedenkstätten zugesagt, dass Landeszuschüsse nicht deshalb gekürzt oder gestrichen werden, weil die Erbringung der Leistung (Projektumsetzung) durch die Corona-Krise nicht möglich ist, damit unvermeidbare Kosten bestritten werden können. Vorhaben, die in der Gedenkstättenförderung des Landes M-V beantragt oder bewilligt wurden, werden daher unter nachfolgenden Voraussetzungen weiter im Rahmen der Gedenkstättenförderung des Landes M-V unterstützt.

Nachrangig zur Gedenkstättenförderung sind Leistungen aus dem MV-Schutzfonds (Billigkeitsleistungen) möglich, soweit diese erforderlich sind, um eine existenzbedrohliche Lage abzuwenden. Ziel ist es, nicht vermeidbare Defizite, die durch Einnahmeausfälle bzw. die nachfolgend genannten Ausgaben entstehen, auszugleichen.

Eine sachgerechte Buchung der Haushaltsmittel (Gedenkstättenförderung oder MV-Schutzfonds) auf den sachlich richtigen Haushaltstiteln erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzministerium MV zur Wahrung der Haushaltswahrheit und -klarheit. Für das Außenverhältnis zum Zuwendungsempfänger ist dies ohne Belang.

Als zuwendungsfähig werden Ausgaben für nur teilweise oder nicht durchgeführte Veranstaltungen und Projekte aufgrund der Absage von Veranstaltungen und Projekten infolge behördlicher Anordnung anerkannt. Darüber hinaus werden solche Ausgaben anerkannt, die im Zusammenhang mit der Absage oder zulässigen Änderung eines Vorhabens stehen (Beispiele: Umbuchungskosten oder Stornokosten bzgl. ursprünglich zuwendungsfähiger Ausgaben). Zudem sind Ausgaben zuwendungsfähig, die zur Abfederung des Ausfallrisikos dienen (z. B. Reiserücktrittsversicherung), des Weiteren Ausfallhonorare in Höhe von bis zu 60%

des ausgefallenen pauschalen Nettoentgelts und Ausgaben zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds. Einnahmeausfälle (z.B. aus fehlenden Teilnehmerbeiträgen, Eintrittsgeldern) sind zusammen mit Änderungen der Ausgaben in einem geänderten Finanzierungsplan darzustellen. Auf Basis dieser Neukalkulation des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger entscheidet die Landeszentrale für politische Bildung M-V über den Änderungsantrag. Eine ggf. erforderliche Kompensation über zusätzliche Zuwendungsmittel des Landes kommt in Betracht, wenn ein erhebliches Landesinteresse begründet ist. Darüber hinaus bleiben die Mitteilungspflichten zu Einnahmeausfällen unberührt.

Es ist ausreichend, dass der Zuwendungsempfänger schriftlich erklärt, dass die (teilweise) Zweckverfehlung oder Nichterreichung des Zuwendungszwecks ihren Grund in der Corona-Krise haben. Der Zuwendungsempfänger hat seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, insbesondere durch:

- (teilweise) Änderung des Projekts / Auffangkonzeppte für temporäre Veranstaltungen (Änderungsantrag ist mit vorzulegen)
- spätere Durchführung des Projekts / Terminverschiebungen
- Aufhebung/Stornierung oder Rücktritt/Kündigung von Verträgen, Bestellungen und dergl.
- Inanspruchnahme von Versicherungen
- Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld
- Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs nach Infektionsschutzgesetz

Der Zuwendungsempfänger erklärt mit Einreichung des Änderungsantrages schriftlich, dass er seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat, das heißt alle zumutbaren Möglichkeiten genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden.

Auf die vorläufige Rückzahlung der zurzeit nicht benötigten, bereits ausgezahlten Zuwendungsmittel durch den Zuwendungsempfänger kann in Ausübung des Ermessens verzichtet werden (inklusive Zinsverzicht) bzw. der Ausgabezeitraum verlängert werden.

Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgenannten Regelungen. Diese Ausnahmen finden für alle Zuwendungsempfänger Anwendung, deren Förderung bereits bewilligt wurde oder deren Antrag den Bewilligungsbehörden zum Stichtag 11.03.2020 (Posteingang) vorgelegen hat.

Der Änderungsantrag ist an die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern zu richten. Diese entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens dem Grund und der Höhe nach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Das Verfahren richtet sich nach der Förderpraxis der Gedenkstättenförderung M-V und den weiteren einschlägigen Regelungen des Landes M-V.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Landeszentrale für politische Bildung unter 0385-588-17951.

WIRTSCHAFTSSOFORTHILFEN

Da häufig Nachfragen hierzu erfolgen, wird nochmals betont, dass es nicht auf die Trägerform ankommt, sondern vielmehr darauf, ob sogenannte betriebliche Ausgaben anfallen. Es besteht gerade nicht das Erfordernis eines gewerblichen Betriebs oder einer Gewinnerzielungsabsicht. Die Soforthilfe zielt nicht, wie beispielsweise § 15 EStG bei der Besteuerung, auf Gewerbebetriebe oder gewerbliche Unternehmen, sondern auf jedwede „wirtschaftliche Tätigkeit“ eines Antragstellers, sofern er „dauerhaft am Markt“ am ist. Danach ist ein Unternehmen jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Die Tätigkeit muss darin liegen, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Dies umfasst auch kulturelle wirtschaftliche Tätigkeit. Entgeltlichkeit ist hierbei grundsätzlich kein konstitutives Merkmal. Eine Gewinnerzielungsabsicht des Unternehmens ist jedenfalls nicht notwendig. Somit können auch gemeinnützige oder Non-Profit-Unternehmen erfasst werden, soweit sie zumindest auch Waren oder Dienstleistungen anbieten. Rein soziale bzw. rein karitative Zwecke sind allerdings nicht umfasst.

Auf die Steuerbefreiung, z.B. bei Gemeinnützigkeit, kommt es ausdrücklich nicht an. Ausgeschlossen sind lediglich „öffentliche Unternehmen“, weitere Ausschlussgründe finden sich nicht. Öffentliche Unternehmen können verstanden werden als „Unternehmen, auf die die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann (Europarechtliche Legaldefinition aus Art. 2 I der Transparenzrichtlinie).“

Auf weitere Hinweise des Bundesfinanzministeriums zum Corona-Schutzschild für Künstlerinnen und Künstler, veröffentlicht im Kulturportal unter <https://www.kultur-mv.de/fileadmin/kulturportal/images/Corona/corona-kuenstlerInnen.pdf> wird hingewiesen.

SOFORTHILHEN FÜR DAS EHRENAMT

Als Soforthilfe für das Ehrenamt und das bürgerschaftliche Engagement in Mecklenburg-Vorpommern können gemeinnützige Institutionen, z.B. Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, von der Ehrenamtsstiftung MV finanzielle und ideelle Unterstützung erhalten, um akute Notlagen zu verhindern oder zu beseitigen. Es werden auch Hilfsangebote, z.B. Nachbarschaftsinitiativen unterstützt.

Die finanzielle Unterstützung beträgt im Regelfall bis zu 1.000 Euro, bei besonderem Bedarf bis zu 3.000 Euro. Daneben steht die Ehrenamtsstiftung auch mit rechtlichem Rat und Fortbildungsangeboten hilfreich zur Seite.

Weitere Infos und das Antragsformular finden Sie unter: <https://www.ehrenamtsstiftung-mv.de/foerderung/soforthilfe/>.